

2497 078

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 99/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Jacqueline K [REDACTED] geb. G [REDACTED],  
[REDACTED], Avenue des D [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-  
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. Juli 1967  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

#### G E R U C H T

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche als unbegründet angesehen. Zwar liegen nach der Auffassung des Berufungsgerichts die gesetzlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs insofern vor, als die Klägerin, ebenso wie ihre Eltern, bis zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit am 22. Januar 1957 staatenlos gewesen ist. Das Berufungsgericht hält den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente jedoch deshalb für unbegründet, weil nicht festgestellt werden könne, daß die Klägerin aus Verfolgungsgründen um mindestens 25 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil das Urteil auf Feststellungen tatsächlicher Natur beruhe

und von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht abweiche. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist gemäß § 270 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Nach den Gutachten der medizinischen Sachverständigen, Prof. Dr. Weicker und Prof. Dr. Hopf von den Städt. Krankenanstalten in Aachen, denen das Gericht bei seiner Entscheidung in vollem Umfang gefolgt ist, sind die vegetativen Störungen, an denen die Klägerin leidet, als verfolgungsbedingt anzusehen. Das Leiden ist durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden, so daß gemäß § 4 der 2. DV-BEG die gesamte, durch dieses Leiden hervorgerufene Erwerbsminderung als verfolgungsbedingt anzusehen ist. Das Berufungsgericht hat den Fehler der Sachverständigen, die das Leiden nur anteilmäßig bei der Feststellung der Erwerbsminderung berücksichtigen wollten, behoben und das Leiden betreffend in vollem Umfang als verfolgungsbedingt angesehen. Die durch das Leiden bewirkte Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt jedoch nach den Gutachten der medizinischen Sachverständigen insgesamt nur 15 v.H., so daß ein Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente nicht besteht. Andere verfolgungsbedingte Schäden hat der Senat dagegen nicht mit Wahrscheinlichkeit feststellen können. Durch die Leihgeschäden ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht hervorgerufen. Die Mißbildung der Füße ist nicht verfolgungsbedingt. Das gilt auch von der Skoliose der Wirbelsäule, wie der Sachverständige Prof. Dr. Hopf angenommen hat. Prof. Dr. Hopf ist Facharzt für Orthopädie, so daß es nicht beanstandet werden kann, wenn das Berufungsgericht sich diesem Sachverständigen angeschlossen hat. Schließlich hat das Berufungsgericht auf Grund der Stellungnahme der ärztlichen Sachverständigen auch angenommen, daß eine Vergrößerung der Schilddrüse nicht mehr bestehe. Ebensowenig hat das Berufungsgericht Wesensveränderungen und Charakterverände-



rungen bei der Klägerin feststellen können, so daß insgesamt der Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Gesundheitsschäden zu verneinen ist. Daß das Berufungsgericht sich den Gutachten der Sachverständigen angeschlossen hat, ist nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Berufungsgerichts liegt auf tatsächlichen Gebiet. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich daher in diesem Zusammenhang nicht.

Da auch ein anderer Grund, der die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO rechtfertigen könnte, nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 223 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden